

**Verordnung  
der Gemeinde Ludesch  
über den Monatsbezug des Bürgermeisters**

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 29.10.2020 wird gemäß § 9 des Bezügegesetzes 1998 idgF verordnet:

**§ 1  
Monatsbezug**

- (1) Der Monatsbezug des Bürgermeisters beträgt 50 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998.
- (2) Der Monatsbezug erhöht sich, ungeachtet des § 2, alle zwei Jahre, beginnend mit 1.1.2023 im Ausmaß von 1 % des jeweils aktuell gültigen Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998, höchstens jedoch bis zu 54 %.
- (3) Die Bezüge nach Abs.1 und 2 gebühren 14mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.

**§ 2  
Wertsicherung**

Der Monatsbezug nach § 1 erhöht sich jährlich zum 1. Jänner entsprechend dem Anpassungsfaktor, den der Präsident des Rechnungshofes gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre veröffentlicht.

**§ 3  
Reisegebühren**

Dem Bürgermeister gebühren Reisegebühren im Sinne der Gemeindereisegebührenverordnung.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1.11.2020 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über den Monatsbezug des Bürgermeisters vom 25.11.2008 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

**Ing. Martin Schanung**

Dieses Dokument ist elektronisch unterschrieben.

Angeschlagen am: 30.10.2020  
Abgenommen am: 30.11.2020